



**Beschlussvorlage**

**BV0111/2014**

Für die öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge              | Abstimmungsergebnis | Datum      |
|-----------------------------|---------------------|------------|
| Rechnungsprüfungsausschuss  |                     | 19.11.2014 |
| Hauptausschuss              |                     | 26.11.2014 |
| Stadtverordnetenversammlung |                     | 09.12.2014 |

**Einreicher: Bürgermeister**  
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

**Betreff: Beschluss über den geprüften Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Hennigsdorf gemäß § 83 BbgKVerf, Abs. 6**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen.

**Begründung:**

**I. Sachverhalt**

Gemäß § 83 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufzustellen. Dabei ist der Jahresabschluss der Gemeinde mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

- der Unternehmen nach § 92 Abs. 2, an denen die Gemeinde beherrschend (§ 290 des Handelsgesetzbuches) oder mindestens maßgeblich (§ 311 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches) beteiligt ist;  
für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuches,
- anderer Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 4, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen) und
- der Zweckverbände, nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist;  
ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,

zu konsolidieren.

Der Stichtag für den Gesamtabchluss ist auf den 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres (§ 82 Abs. 1) zu legen.

Der Gesamtabchluss besteht aus:

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtfinanzrechnung,
3. der Gesamtbilanz und
4. dem Konsolidierungsbericht.

Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Gesamtanhang,
2. die Gesamtanlagenübersicht,
3. die Gesamtforderungsübersicht,
4. die Gesamtverbindlichkeitsübersicht und
5. der Beteiligungsbericht, soweit dieser nicht gemäß § 82 Abs. 2 erstellt wurde.

Der Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2013 wurde von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister der geprüfte Entwurf zur Feststellung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt den geprüften Gesamtabchluss 2013 mit seinen Anlagen.

Die Entlastung des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

Hinweis:

Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2013 der Stadt Hennigsdorf durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel erfolgte in der Zeit vom 04.09.2014 bis 10.10.2014.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Sachverhalte, die dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den geprüften Gesamtabchluss entgegenstehen.

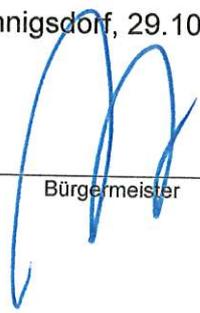
**II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen**

**III. Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

**Anlagen:**

- geprüfter Gesamtabchluss des Haushaltsjahres 2013 der Stadt Hennigsdorf mit seinen Anlagen
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oberhavel vom 21.10.2014

Hennigsdorf, 29.10.2014

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeister